

# RS Vwgh 1988/1/19 87/04/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1988

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §338 Abs2;

GewO 1973 §367 Z59;

## Rechtssatz

Normadressat ist neben dem Gewerbeinhaber auch dessen Beauftragter. Eine allfällige Strafe nach § 367 Z 59 ist daher, wenn er dem Verbot des § 338 Abs 2 zuwider gehandelt hat, über ihn und nicht über den Gewerbeinhaber zu verhängen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040200.X01

## Im RIS seit

22.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)